



Hinweise zur „Nichtschülerprüfung“ nach § 18 BbS-VO

hier: Erzieherin/Erzieher
(Stand Januar 2022)

Ausbildungsziel

Die Fachschule Sozialpädagogik zielt darauf ab, selbstständig und eigenverantwortlich Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen wahrzunehmen.

regulärer Ausbildungsweg

- In der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent werden Schülerinnen und Schüler, die mindestens den Realschulabschluss nachweisen, zunächst als pädagogische Assistenzkräfte auf DQR-Niveaustufe 4 qualifiziert. Zusätzlich wird der erweiterte Sekundarabschluss I erworben.
- Aufbauend auf diesen Beruf werden Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten in der Fachschule Sozialpädagogik zu Erzieherinnen und Erziehern weiterqualifiziert. Zusätzlich wird hier die DQR-Niveaustufe 6 erreicht und die Fachhochschulreife erworben.¹
- Beide Ausbildungen integrieren die von der Schule begleitete Praktische Ausbildung in einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen und schließen mit einer praktischen Prüfung ab.
- Im Schuljahr 2016/2017 wurde das Curriculum der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik durchgängig in Modulen strukturiert. Dadurch ist die Anerkennung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen auf daran anschließende Studiengänge sowie im Ausland angestrebter Tätigkeiten (DQR-Niveau 6, EQR-Niveau 6) möglich. Zusätzlich bauen verschiedene Module der Fachschule auf denen der Berufsfachschule auf und können inhaltlich miteinander verknüpft werden, um Kompetenzen fortlaufend zu erweitern und auf die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes anzupassen. Der folgende Link leitet auf den Niedersächsischen Bildungsserver weiter, wo unter anderem die Rahmenrichtlinien der beiden Ausbildungsformen aufgerufen werden können.

URL: <http://www.nibis.de>

¹ „Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule.“ (KMK-Rahmenvereinbarung, 2018). Der Ausbildungsweg in Niedersachsen ist ein Sonderweg. Durch die zweijährige Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten (in Vollzeit) und der zweijährigen Ausbildung zur/zum Erzieher (in Vollzeit) hat Niedersachsen die kürzeste Ausbildungsdauer im bundesweiten Vergleich. Die Verkürzung ist nur möglich, da Unterricht und Praxiszeiten der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2 auf die anschließende Fachschulausbildung angerechnet werden. Diese Regelung entspricht der KMK-Rahmenvereinbarung. Somit ist die Klasse 2 der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich mit Klasse 1 in einer dreijährigen Fachschulausbildung gleichzusetzen.

Tätigkeitsbegleitende bzw. berufsbegleitende vergütete Ausbildung

- Das Ausbildungsformat Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent bereitet in Vollzeit oder tätigkeitsbegleitend gezielt auf die Arbeit als Assistenzkraft mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren vor. Die tätigkeitsbegleitende vergütete Ausbildung ist ein zusätzliches Angebot. Menschen mit Hochschulreife oder beruflicher Vorbildung absolvieren die Ausbildung als Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger sogar in nur einem Jahr Vollzeit oder eineinhalb Jahren tätigkeitsbegleitend. Damit verfügt Niedersachsen über die kürzeste berufsqualifizierende Ausbildung bundesweit.
- Sozialpädagogische Assistentinnen/Sozialpädagogische Assistenten können sich an der Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeit oder berufsbegleitend zur/zum Erzieherin/Erzieher weiterbilden. Das Tätigkeitsfeld der Erzieherin/des Erziehers umfasst die Altersspanne von 0 bis 27 Jahren. Sie sind als Gruppenleitungen in den Einrichtungen tätig. In der berufsbegleitenden Ausbildung können sie aufgrund ihres ersten Berufsabschlusses bereits für ihre berufsbegleitende Tätigkeit als Regelkraft vergütet werden. Dieser dreijährige Ausbildungsweg soll jeder Sozialpädagogischen Assistentin/jedem Sozialpädagogischen Assistenten als Alternative zur bisherigen zweijährigen Fachschulausbildung in Vollzeit angeboten werden.
- Die Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher in Vollzeit können durch BAföG oder Aufstiegs-BAföG finanziell unterstützt werden.

Mit diesen innovativen Ausbildungsformaten werden zusätzliche Ausbildungsangebote mit dualisierten Ausbildungselementen angeboten.

Eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs zeigt die weiter unten aufgeführte Tabelle. Diese ist in der Informationsbroschüre des MK „Ausbildungswege und Quereinstiege in die niedersächsische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung“ zu finden.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/ausbildung_als_erzieherin_erzieher/die-ausbildung-als-erzieherinerzieher-6476.html

Nichtschülerprüfung zur/zum Erzieherin/Erzieher

Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Zur Nichtschülerprüfung kann gemäß § 18 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und

2. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

Die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule - Sozialpädagogik - sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent mit mindestens befriedigenden Leistungen im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich Praxis oder

2. der erfolgreiche Besuch des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder ein pädagogischer Hochschulabschluss und zusätzlich

- ein von der Schule oder Hochschule begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern (im Profulfach Praxis, einem Betriebspraktikum oder einem Praktikum)² oder
- eine mindestens einjährige sozialpädagogische Vollzeittätigkeit oder

3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin“, „Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“ oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“, „Ergotherapeut“, „Logopädin“, „Logopäde“, „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“, „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“, „Hebamme“, „Entbindungspfleger“, „Pflegepädagogin“, „Pflegepädagoge“, „Gesundheits- und Sozialmanagerin“, „Gesundheits- und Sozialmanager“, „Sporttherapeutin“, „Sporttherapeut“, „Bewegungspädagogin“ und „Bewegungspädagoge“

- ein von einer Fachschule Sozialpädagogik begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern oder
- eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss Erzieherin/ Erzieher durch eine Nichtschülerprüfung erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher berufsübergreifender Fächer und berufsbezogener Module der Fachschule Sozialpädagogik.
Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können z. B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und
- durch eine **mehnjährige sozialpädagogische Tätigkeit in mindestens zwei Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers**, welche verschiedene Altersstufen abdeckt. Z. B. Krippe (0-3), Kindergarten (3-6), Hort (6-10), Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen (10-14 oder 14-21).
- Die berufspraktische Tätigkeit soll **als Vollzeittätigkeit in der Regel drei Jahre ausgeübt worden sein** und durch **aussagekräftige Bescheinigungen und Zeugnisse** nachgewiesen werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Praktika gelten nicht als vollwertige anzurechnende Berufstätigkeit, soweit sie vorrangig der beruflichen Orientierung dienen.
- Für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/ zum Erzieher nach erfolgreichem Abschluss der Nichtschülerprüfung als Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent sind unter Berücksichtigung der gesamten vorhergehenden Berufserfahrung in der Regel sechs Jahre nachzuweisen, insofern die erforderlichen Noten aus der Nichtschülerprüfung Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent vorliegen (§ 3 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO).

Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf,

² Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik ohne Doppelqualifizierung abgeschlossen haben.

Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Doppelqualifizierung abgeschlossen haben, können ohne weitere Voraussetzungen in die Fachschule einsteigen, wenn sie den Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent erworben haben.

2. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife eines beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium (Zwischenprüfungen reichen nicht als Nachweis aus),
3. Nachweise über eine mehrjährige **Vollzeittätigkeit in zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers** (Zeugnisse/ Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
4. Nachweise über evtl. besuchte einschlägige Fort- und Weiterbildungen,
5. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt.

Die **Zeugnisse** sind hier als **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen.

<https://www.rlsb.de/organisation/servicestellen>

Die Nichtschülerprüfung wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit bestehen

im berufsübergreifenden Lernbereich

- eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation,

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in dem Modul „Individuelle Lebenslagen“,
- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in einem weiteren Modul der Abschlussklasse. Die Modulauswahl erfolgt durch die prüfende Schule.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung kann bestimmen, dass anstelle der Facharbeit eine dritte Klausurarbeit anzufertigen ist (§ 18 BbS-VO).

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt.

Diese praktische Prüfung umfasst in der Regel

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität sowie
- die Reflexion dieser Durchführung der pädagogischen Aktivität (kriteriengestützt).

Die Nichtschülerprüfung umfasst ferner **mündliche Prüfungen**, in denen die Inhalte aller Fächer/Module (mit Ausnahme optionaler Lernangebote) des zweijährigen Bildungsganges geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (auch Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion sowie Naturwissenschaft und Mathematik).

„(1) Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde [...] zu den Modulprüfungen (§ 21) zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.“

(2) Bauen Module eines Bildungsganges aufeinander auf oder weist eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler eine entsprechende Vorbildung nach, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden.“ (BbS-VO §18)

Hinweise

Für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung ist eine Gebühr von zurzeit 200 Euro (Stichtag 01.08.2018) zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr gestellt werden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung entscheidet über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung und beauftragt eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/des Antragstellers mit der Durchführung. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Modulprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel im 2. Schulhalbjahr). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten, sind nicht berechtigt, die Prüfungen abzunehmen.

Ausbildungsinhalte der Fachschule - Sozialpädagogik –

Übersicht der Module des berufsbezogenen Lernbereichs - Theorie -

- Entwicklung professioneller Perspektiven
- Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung
- Diversität und Inklusion
- Individuelle Lebenslagen
- Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung
- Pädagogische Arbeit mit Gruppen
- Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

Übersicht der Unterrichtsfächer des berufsübergreifenden Lernbereichs

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Politik
- Naturwissenschaften
- Mathematik
- Religion

Die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können in den Rahmenrichtlinien im Internet unter www.nibis.ni.schule.de eingesehen werden.

Ansprechstellen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Servicestelle Braunschweig

E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Tel.: 0531 / 484-3333

Servicestelle Hannover

E-Mail: service@rlsb-h.niedersachsen.de

Tel.: 0511 / 106-6000

Servicestelle Lüneburg

E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Tel.: 04131 / 15-2222

Servicestelle Osnabrück

E-Mail: service@rlsb-os.niedersachsen.de

Tel.: 0541 / 77046-444

Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs in die Ausbildung Erzieherin/Erzieher in Niedersachsen

Stand Januar 2022

Ausbildungsform	Theorie- und Praxisstunden	Aufnahmevoraussetzung/Möglichkeiten des Quereinstiegs	Vorab zu erbringende Praxisstunden bei Quereinstieg
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 2	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> (zukünftig) Teilnehmerinnen/-innen Anpassungslehrgang für im Ausland erworbene Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“ Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung 	900 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten/aus anderen Ausbildungen einzubringen
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 1	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik³ Einschlägiger (sozial-) pädagogischer Hochschulabschluss Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Logopädinnen und Logopäden Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen/Stimmlehrer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger Hebammen, Entbindungspfleger Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen (Bachelor oder Diplom) Gesundheits- und Sozialmanagerinnen/Gesundheits- und Sozialmanager Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten Bewegungspädagoginnen/Bewegungspädagogen Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung 	600 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligen Dienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär) 600 Stunden Praxis für Quereinsteiger/-innen (Vorgabe KMK-Vereinbarung)	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Hochschulreife Fachhochschulreife Schülerinnen und Schüler mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit der Doppelqualifizierung Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger + Realschulabschluss Berufsausbildung + Realschulabschluss Realschulabschluss + Aufbauqualifizierung (Tagespflegepersonen und Spielkreisleitungen) + dreijährige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung Absolventinnen und Absolventen des Einführungskurses für „Zusatzkräfte Betreuung“ in Kindertagesstätten Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung 	Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 1	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär)	<ul style="list-style-type: none"> Sekundarabschluss I Realschulabschluss Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik 	

³ Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik ohne Doppelqualifizierung abgeschlossen haben.

Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Doppelqualifizierung abgeschlossen haben, können ohne weitere Voraussetzungen in die Fachschule einsteigen, wenn sie den Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent erworben haben.